SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 242/85 *

I — Sachverhalt

1. *Einschlägige Rechtsvorschriften*

Die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden aufgrund von Artikel 78 des „Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften" (im folgenden: „das Statut") zuerkannt.

Nach Absatz 1 dieser Bestimmung hat der Beamte, „der dauernd voll dienstunfähig geworden ist und deshalb ein Amt seiner Laufbahn nicht wahrnehmen kann, ... Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit".

Artikel 78 enthält zwei nach Ursache der Dienstunfähigkeit unterschiedliche Regelungen.

Nach Absatz 2 gilt folgendes: „Entsteht die Dienstunfähigkeit durch einen Unfall in Ausübung des Dienstes oder anläßlich der Ausübung des Dienstes, durch eine Berufskrankheit oder durch eine aufopfernde Tat im Interesse des Gemeinwohls oder dadurch, daß der Beamte sein Leben eingesetzt hat, um ein Menschenleben zu retten, so beträgt das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit 70 v. H. des Grundgehalts des Beamten."

Absatz 3 bestimmt demgegenüber folgendes: „Beruht die Dienstunfähigkeit auf einer anderen Ursache, so entspricht das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit dem Ruhegehalt, auf das der Beamte mit 65 Jahren Anspruch gehabt hätte, wenn er bis zu diesem Lebensalter im Dienst geblieben wäre."

Zur Entscheidung der Frage, ob ein Beamter unfähig ist, sein Amt wahrzunehmen, und welches die Ursache dieser Dienstunfähigkeit ist, hat die Anstellungsbehörde das Gutachten eines Invaliditätsausschusses einzuholen, der sich nach Artikel 7 des Anhangs II des Statuts aus drei Ärzten zusammensetzt, von denen einer von dem Organ, dem der Beamte angehört, ein weiterer von dem Beamten selbst und ein dritter im gegenseitigen Einvernehmen der beiden anderen Ärzte benannt wird.

Für den Fall der dauernden Vollinvalidität des Beamten, die durch einen Unfall oder eine Berufskrankheit entstanden ist, sieht Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe b des Statuts darüber hinaus die Zahlung eines Kapitalbetrags in achtfacher Höhe des jährlichen Grundgehalts an den Betroffenen vor.

Zur Durchführung dieses Artikels 73 Absatz 2 Buchstabe b des Statuts ist die „Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten" ergangen. Die Artikel 21 und 23 dieser Regelung legen das Verfahren zur Feststellung des Vorliegens eines berufsbedingten Unfalls oder einer solchen Krankheit fest. Hiernach hat die Anstellungsbehörde, bevor sie eine Entscheidung trifft, dem betroffenen Beamten einen Entscheidungsentwurf zuzustellen, dem sie die Stellungnahme des oder der von dem Organ bestellten Ärzte beifügt. Der Beamte kann binnen 60 Tagen die Einholung des Gutachtens eines Ärzteausschusses beantragen. Für die Zusammensetzung dieses Ausschusses gelten die gleichen Regeln wie für die Zusammensetzung des Invaliditätsausschusses.

* Verfahrenssprache: Französisch.

2. *Entstehung des Rechtsstreits*

Der Kläger, Beamter der Kommission, ist ein auf dem Gebiet der Kernenergie hochspezialisierter Ingenieur. Nachdem er eine gewisse Zeit in Spitzenforschungsprogrammen tätig gewesen war, wurde er der Forschungsanstalt Ispra zugewiesen. Mit dieser neuen Verwendung war er nicht einverstanden, da er der Auffassung war, daß er unterbeschäftigt sei, ja nicht einmal eine wirkliche Aufgabe habe. Jedenfalls führten die durch diese neue Verwendung aufgeworfenen Probleme zu mehreren Klagen des Klägers beim Gerichtshof. Nach seinem Vorbringen hatten diese Auseinandersetzungen schwerwiegende Folgen für seine Gesundheit, was dazu geführt habe, daß er 1976 von sich aus jede Berufstätigkeit eingestellt habe.

Dieses Fernbleiben vom Dienst veranlaßte die Kommission 1978 dazu, einen ersten Invaliditätsausschuß mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob der Kläger dienstunfähig sei und deshalb sein Amt nicht mehr wahrnehmen könne. Dieser Ausschuß erklärte den Kläger für dienstfähig, wobei er jedoch darauf hinwies, daß es vielleicht wünschenswert wäre, den Kläger an einem anderen Ort als Ispra zu verwenden. Die Versuche einer Neuverwendung führten jedoch zu keinem Ergebnis.

Da der Kläger weiterhin dem Dienst fernblieb, trat im Juni 1980 neuerlich ein Invaliditätsausschuß zusammen. Da dieser die Dienstfähigkeit des Klägers bestätigte, forderte die Anstellungsbehörde den Kläger am 5. Dezember 1980 auf, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen. Da der Kläger dem nicht nachkam, wurde aufgrund von Artikel 60 des Statuts ab 1. Januar 1981 die Zahlung seiner Dienstbezüge eingestellt. Gleichwohl weigerte sich der Kläger weiterhin, seine Tätigkeit wiederaufzunehmen, und legte in regelmäßigen Abständen ärztliche Atteste vor, die nach seiner Auffassung sein Fernbleiben vom Dienst rechtfertigten. Wegen dieses Verhaltens wurde ein dritter Invaliditätsausschuß einberufen. Er gelangte zu dem Ergebnis, daß die vorgelegten ärztlichen Atteste das Fernbleiben des Klägers vom Dienst vom Dezember 1980 bis Januar 1983, dem Zeitpunkt, zu dem dieser Ausschuß sein Gutachten abgab, nicht rechtfertigten.

Der Kläger legte weitere ärztliche Atteste vor bis zum 22. Februar 1984, dem Tag, an dem er seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragte sowie „die Anwendung des Artikels 78 des Beamtenstatuts und der entsprechenden Bestimmungen der Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten".

Dieser Antrag führte im Juni 1984 zur Einberufung eines vierten Invaliditätsausschusses, der damit beauftragt war, die Dienstunfähigkeit des Klägers zu beurteilen und über die Rechtsgültigkeit der vom Kläger nach dem Januar 1983 vorgelegten ärztlichen Atteste zu entscheiden.

3. *Ablauf der Arbeiten des Invaliditätsausschusses*

Zu seiner Vertretung in diesem Ausschuß benannte der Kläger Professor Warter, während die Kommission Dr. Siddons wählte. Gemäß dem Statut benannten diese beiden Ärzte im gegenseitigen Einvernehmen zur Vervollständigung des Ausschusses Professor Singer.

Der Ausschuß gab sein Gutachten am 19. Juli 1984 ab.

Darin wird anerkannt, daß der Kläger dauernd voll dienstunfähig geworden sei und deshalb ein Amt seiner Laufbahn nicht wahrnehmen könne, weshalb er seinen Dienst bei der Kommission einstellen müsse.

Wegen der Ursache dieser Dienstunfähigkeit verwies der Invaliditätsausschuß auf ein gesondertes Blatt, auf dem ausgeführt war, „daß der berufliche Streß bei der Dienstun-

fähigkeit des Herrn Geist eine Rolle gespielt hat, daß aber der Ausschuß eine Beantwortung dieser Frage nicht für gerechtfertigt gehalten hat, da es in seinem Fall keine konkrete Auswirkung im Zusammenhang mit diesem Problem gibt".

Im übrigen stellte der Invaliditätsausschuß fest, daß „die nach dem Januar 1983 vorgelegten ärztlichen Atteste rechtsgültig sind und die Dienstunfähigkeit des Klägers ab 1. Juni 1983 bis heute nachgewiesen haben".

Aufgrund dieses Gutachtens versetzte die Anstellungsbehörde den Kläger am 27. Juli 1984 in den Ruhestand und erkannte ihm ein nach Artikel 78 Absatz 3 des Statuts festgesetztes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zu. Dieses Ruhegehalt entsprach 70 % des Grundgehalts des Klägers. Ferner stellte die Anstellungsbehörde den Anspruch des Klägers auf Zahlung von Dienstbezügen mit Wirkung vom 1. Juni 1983 wieder her.

Am 20. November 1984 legte der Kläger gegen diese beiden Entscheidungen der Anstellungsbehörde eine Beschwerde ein, die am 29. April 1985 zurückgewiesen wurde.

Die Klage ist am 5. August 1985 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

II — Anträge der Parteien

1. Der *Kläger* beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. Juli 1984 aufzuheben, mit der er in den Ruhestand versetzt und ihm ein nach Artikel 78 Absatz 3 Beamtenstatut festgesetztes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zuerkannt worden ist,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. Juli 1984 aufzuheben, mit der sein Anspruch auf Zahlung von Dienstbezügen erst mit Wirkung vom 1. Juni 1983 wiederhergestellt worden ist,

— die ausdrückliche Entscheidung aufzuheben, mit der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften seine am 20. November 1984 gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts eingelegte Beschwerde zurückgewiesen hat,

— der Beklagten gemäß Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und sie gemäß Artikel 73 Buchstabe b der Verfahrensordnung zu verurteilen, ihm die für das Verfahren notwendigen Aufwendungen, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung eines Anwalts, zu erstatten.

2. Die *Beklagte* beantragt,

— die Klage abzuweisen,

— über die Kosten nach geltendem Recht zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

1. *Zur Zulässigkeit*

In ihrer Klagebeantwortung macht die *Kommission* geltend, die Klage sei nur zulässig, soweit sie die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. Juli 1984, zugestellt am 10. August 1984, betreffe, mit der der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Dienstbezügen mit Wirkung vom 1. Juni 1983 wiederhergestellt worden sei. Die andere, am 27. Juli 1984 getroffene Entscheidung, mit der der Kläger in den Ruhestand versetzt und ihm ein nach Artikel 78 Absatz 3 des Beamtenstatuts festgesetztes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zuerkannt worden sei, sei dem Kläger nämlich am 27. Juli 1984 zugestellt worden. Folglich sei die am 20. November 1984 gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde verspätet, was zur Unzulässigkeit der Klage führe, soweit sie diese Entscheidung betreffe.

Der *Kläger* zitiert in seiner Erwiderung ein Schreiben, das er an den Leiter der Forschungsanstalt Ispra gerichtet habe und aus dem sich ergebe, daß er „in tempore non suspecto" von dem dem Gutachten des Invaliditätsausschusses beigefügten Blatt keine Kopie erhalten habe. Erst am 20. August 1984 sei er, indem er von diesem getrennten Blatt Kenntnis genommen habe, über die Ergebnisse des Invaliditätsausschusses vollständig informiert worden und erst zu diesem Zeitpunkt sei ihm deshalb der genaue Inhalt der Entscheidung vom 27. Juli 1984 zur Kenntnis gelangt. Die Beschwerde sei deshalb fristgerecht eingelegt worden, und die Klage sei in vollem Umfang zulässig.

In ihrer Gegenerwiderung modifiziert die *Kommission* ihren Standpunkt und räumt ein, daß die Klage insgesamt zulässig sei.

2. *Zum ersten Klagegrund: Verstoß gegen Artikel 23 der Regelung über die Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten, da der Ärzteausschuß nicht aus drei Ärzten zusammengesetzt gewesen sei*

Der *Kläger* führt insoweit zunächst aus, daß dieser Klagegrund, auch wenn er mit der Beschwerde nicht vorgebracht worden sei, zum ersten Mal vor dem Gerichtshof vorgetragen werden könne. Der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes sei nämlich zu entnehmen, daß die Parteien, was ihr Vorbringen vor dem Gerichtshof anbelange, nicht an den Inhalt der Beschwerde gebunden seien, soweit sich durch die vor dem Gerichtshof gestellten Anträge weder der Grund noch der Gegenstand der Beschwerde änderten.

Der Kläger macht sodann geltend, Dr. Siddons erfülle anscheinend nicht die Voraussetzungen für die Ausübung des Arztberufes in Belgien nach den belgischen Rechtsvorschriften. Mangels eines Gegenbeweises übe er deshalb die Heilkunde in Belgien rechtswidrig aus und könne somit nicht als Arzt angesehen werden.

Im übrigen ergebe sich auch aus der von Dr. Siddons vorgelegten Bescheinigung, daß er zwar Mitglied der Ärztekammer des Vereinigten Königreichs sei, aber erst seit dem 6. August 1984, also seit einem späteren Zeitpunkt als dem der Sitzung des Invaliditätsausschusses, der seinen Fall geprüft habe.

Sonach sei der am 19. Juli 1984 zusammengetretene Invaliditätsausschuß in rechtswidriger Weise gebildet gewesen, da er sich nicht aus drei Ärzten zusammengesetzt habe, so daß er nicht zu im Sinne des Statuts rechtsgültigen Ergebnissen habe gelangen können.

Die *Kommission* wendet zunächst die Unzulässigkeit des ersten Klagegrunds ein, da er nicht in der Beschwerde, sondern zum ersten Mal in der Klageschrift vorgebracht worden sei.

Was die Stichhaltigkeit des Klagegrundes angehe, so sei die Frage, ob die Ärzte britischer und französischer Staatsangehörigkeit, die Mitglieder des Invaliditätsausschusses gewesen seien, die Voraussetzungen der belgischen Rechtsvorschriften dafür erfüllten, sich in Belgien niederzulassen oder dort vorübergehend ärztliche Leistungen zu erbringen, eine ganz andere als die, ob die Betreffenden Ärzte im Sinne des Artikels 7 des Anhangs II des Statuts seien, überhaupt nichts miteinander zu tun. Die erste Frage sei deshalb für die Lösung des vorliegenden Rechtsstreits ohne Bedeutung. Jeder von der Kommission eingestellte Beamte müsse den ihm übertragenen Aufgaben ohne Genehmigung oder vorherige Zulassung irgendeiner Behörde des Staats nachgehen können, in dem sich der Ort seiner Verwendung befinde. Jede andere Lösung könne die Unabhängigkeit der Kommission gefährden. Im vorliegenden Fall gehöre die Teilnahme eines beamteten Arztes an den Arbeiten eines Invaliditätsausschusses zu den ihm übertragenen Aufgaben.

Im übrigen legt die Kommission eine Reihe von Unterlagen zum Beleg dafür vor, daß Dr. Siddons bereits geraume Zeit vor dem 6. August 1984 Mitglied der Ärztekammer des Vereinigten Königreichs gewesen sei.

3. *Zum zweiten Klagegrund: Die Ergebnisse des Invaliditätsausschusses seien bedeutungslos, da sie unvollständig seien und auf unzutreffenden Auskünften des Herrn Pincherle beruhten*

Der *Kläger* rügt zunächst, daß der Auftrag des Invaliditätsausschusses ungenau gewesen sei, da die Anstellungsbehörde den Ausschuß nicht beauftragt habe, über die berufliche Ursache der Krankheit zu befinden. Er habe zwar die Anwendung des Artikels 78 Absatz 2 des Statuts nicht ausdrücklich beantragt; daß dies seine Absicht gewesen sei, lasse sich jedoch mehreren Passagen seines Schreibens entnehmen, mit dem er um Versetzung in den Ruhestand gebeten habe. Jedenfalls hätte die Anstellungsbehörde ihn aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht bitten müssen, klarzustellen, ob er aufgrund des Artikels 78 Absatz 2 oder des Artikels 78 Absatz 3 des Statuts in den Ruhestand versetzt werden wolle.

Zweitens sei zu rügen, daß die den Mitgliedern des Invaliditätsausschusses ausgehändigte Akte unvollständig gewesen sei. Zum einen hätten nämlich dem Invaliditätsausschuß alle seit 1976 ausgestellten ärztlichen Atteste vorgelegt werden müssen, was nicht der Fall gewesen sei. Und zum anderen seien von den elf nach Januar 1983 (Zeitpunkt des Zusammentretens des früheren Invaliditätsausschusses) erstellten ärztlichen Unterlagen nur die ärztlichen Atteste vom 7. Juni 1983, 24. August 1983 und 5. Januar 1984 dem Invaliditätsausschuß übermittelt worden. Unter diesen Umständen sei es für den Invaliditätsausschuß unmöglich gewesen, über die Gründe der Entwicklung seines psychischen und physischen Gesundheitszustands ordnungsgemäß zu befinden und nach den wirklichen Ursachen seiner Dienstunfähigkeit zu forschen.

Drittens verweist der Kläger darauf, daß der Leiter der Abteilung Statut der Generaldirektion IX der Kommission, Pincherle, vom Invaliditätsausschuß gehört worden sei, obwohl diese Anwesenheit bei der Sitzung des Ausschusses weder im Statut noch in einer zur Durchführung des Statuts ergangenen Regelung vorgesehen sei. Sie sei mit dem absoluten Beratungsgeheimnis, das für die Arbeiten eines Invaliditätsausschusses gelten müsse, in jeder Hinsicht unvereinbar. Zur Beunruhigung gebe ferner Anlaß, daß Herr Pincherle die Mitglieder des Invaliditätsausschusses über die vom Statut gebotenen Möglichkeiten anscheinend nicht vollständig unterrichtet und insbesondere Artikel 73 des Statuts nicht erwähnt habe. Er habe die Mitglieder des Invaliditätsausschusses nicht auf die Vorteile hingewiesen, die sich für ihn — den Kläger — ergeben hätten, wäre seine Dienstunfähigkeit einer beruflichen Ursache zurechenbar gewesen. Verwunderlich sei im übrigen, daß Herr Pincherle aus unerfindlichen Gründen den Zeitpunkt, ab dem die vorgelegten ärztlichen Atteste rechtsgültig gewesen seien und sein Anspruch auf Zahlung von Dienstbezügen wiederhergestellt worden sei, selbst auf den 1. Juni 1983 festgesetzt habe.

Die *Kommission* verweist in erster Linie darauf, daß der Kläger in seinem Schreiben, mit dem er um Versetzung in den Ruhestand gebeten habe, weder ausdrücklich noch stillschweigend die Anwendung des Artikels 78 Absatz 2 des Statuts beantragt habe. Ferner habe Dr. Warter, der den Kläger im Invaliditätsausschuß vertreten habe, nicht versucht, Näheres über den Auftrag dieses Ausschusses zu erfahren. Jedenfalls hätte sie, auch wenn der Kläger sich ausdrücklich auf Artikel 78 Absatz 2 des Statuts berufen hätte, ihm insoweit nicht folgen müssen, da er seit 1976 keine Tätigkeit mehr ausgeübt habe und die früheren Invaliditätsausschüsse der Auffassung gewesen seien, der Kläger sei medizinisch gesehen dienstfähig gewesen.

Zweitens trägt sie vor, es sei nicht erforderlich gewesen, dem Invaliditätsausschuß die aus der Zeit vor Januar 1983 stammenden ärztlichen Unterlagen auszuhändigen, da diese von den früheren Invaliditätsausschüssen bereits geprüft worden seien. Es treffe zu, daß die vom Kläger nach dem 31. Januar 1983 vorgelegten ärztlichen Unterlagen nicht in der den Mitgliedern des Invaliditätsausschusses zur Verfügung gestellten Akte enthalten gewesen seien. Daraus habe sich jedoch für den Kläger kein Nachteil ergeben. Von den fraglichen acht Schriftstükken hätten sechs von Dr. Warter gestammt, der somit in der Lage gewesen wäre, mutmaßliche Lücken im Kenntnisstand der anderen Mitglieder des Invaliditätsausschusses zu füllen. Ebenso hätte Dr. Warter seinen Kollegen die beiden anderen, von einem niederländischen den Kläger behandelnden Arzt stammenden Schriftstücke zur Verfügung stellen können. Im übrigen sei es keineswegs gewiß, daß diese Schriftstücke bewiesen, daß der Kläger in dem Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Mai 1983 vorübergehend dienstunfähig gewesen sei. Von größerem Gewicht sei jedenfalls letztlich, daß Dr. Warter an den Arbeiten des Ausschusses mitgewirkt und deren Ergebnisse mit unterschrieben habe.

Schließlich räumt die Kommission ein, daß Herr Pincherle von den Mitgliedern des Invaliditätsausschusses befragt worden sei. Dieser Beamte habe unter anderem folgendes erklärt: „Unter Berücksichtigung des Dienstalters von Herrn Geist würde sein Ruhegehalt 70 % seines Grundgehalts betragen, gleichviel ob es nach Artikel 78 Absatz 2 oder nach Artikel 78 Absatz 3 des Statuts festgesetzt würde." Wenn Herr Pincherle den Mitgliedern des Invaliditätsausschusses den Artikel 73 des Statuts nicht erläutert habe, so ausschließlich deshalb, weil die Anstellungsbehörde nicht angenommen habe, mit einem Antrag auf Ruhegeld wegen Dienstunfähigkeit aus beruflichen Gründen befaßt zu sein. Jedenfalls habe die Anstellungsbehörde angenommen, daß ein derartiger Antrag überhaupt nicht in Betracht komme, da der Kläger seit mehreren Jahren dauernd dem Dienst ferngeblieben sei. Im übrigen habe Herr Pincherle den 1. Juni 1983 als Zeitpunkt des Beginns der Dienstunfähigkeit erwähnt, um die Mitglieder des Invaliditätsausschusses auf den zweiten Teil ihres Auftrags aufmerksam zu machen, der darin bestanden habe, zu prüfen, ob davon auszugehen sei, daß der Kläger vom 31. Januar 1983 bis zum 19. Juli 1984, dem Zeitpunkt des Zusammentretens des Invaliditätsausschusses, aus medizinischen Gründen rechtmäßigerweise dem Dienst ferngeblieben sei. Das erste ärztliche Zeugnis im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 des Statuts sei aber das vom 7. Juni 1983 gewesen, das sich auf den Zeitraum vom 1. Juni 1983 bis 31. August 1983 bezogen habe.

R. Joliet
Berichterstatter